B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes HI 11 - südlich der Wolbecker Straße - der Stadt Münster

In dem seit dem 06. 06. 1973 rechtsverbindlichen Bebauungsplan HI 11 ist eine öffentliche Verkehrsfläche zum Zweck der Anbindung des Baugebietes an die Landstraße 885 festgesetzt. Im östlich angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan HI 16 a - Emmerbachtal - ist ebenfalls eine Anbindung dieses Gebietes an die Landstraße 885 ausgewiesen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes HI 16 a wurde aufgrund einer Stellungnahme des Landesstraßenbauamtes festgelegt, daß die im Bebauungsplan HI 11 ausgewiesene Anbindung wegen des zu geringen Knotenpunktabstandes nicht realisiert werden soll. Da somit das Bebauungsplangebiet HI 11 über die im Bebauungsplan HI 16 a ausgewiesene Straßenanbindung erschlossen wird, ist es erforderlich, den Bebauungsplan HI 11 zu ändern.

Der Bereich der 2. Änderung umfaßt folgende Grundstücke und Straßenflächen:

Gemarkung Hiltrup

Flur 23 Flurstücke 465; 466; 521 tlw., nördliche Teile, begrenzt durch die Plangebietsgrenze; 290 tlw., 291 tlw., 295 tlw. und 296 tlw., alle nördlichen Teile, begrenzt durch die Plangebietsgrenze.

Flur 28 Flurstücke 1437; 1438; 1439; 1547 und 1548.

Die Grenzen der 2. Änderung sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan zur 2. Änderung bezeichnet.

Nach Maßgabe des Planes zur 2. Änderung soll die bisher für eine Straßenanbindung ausgewiesene öffentliche Verkehrsfläche zwischen den Flurstücken 465 und 466, wie die Nachbargrundstücke, als Mischgebiet ausgewiesen werden. Um die nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche benötigten Flächen zweckmäßig nutzen zu können, ist in diesem Bereich eine Änderung der überbaubaren Grundstücksflächen erforderlich, wie dies im Plan dargestellt ist.

Westlich der im Bebauungsplan HI 11 dargestellten Straßenanbindung ist auf der Südseite der L 885 eine ca. 2 m breite öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Da diese Fläche nicht mehr für eine Verbreiterung der Landstraße 885 benötigt wird, kann diese Fläche entsprechend der Darstellung im Plan zur 2. Änderung den Nachbargrundstücken zugeschlagen werden.

Nähere Einzelheiten der Änderung sind aus dem Plan zur 2. Änderung in Verbindung mit dem Plan vom 06. 06. 1973 ersichtlich.

Durch diese Änderung werden weder bodenordnende Maßnahmen noch Kosten für die Stadt Münster ausgelöst.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BBauG als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 14. 12. 1977 beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplanes HI 11.

Münster, den 19. Dezember 1977

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 23 vom 23.12.1977 in der Zeit vom 02.01. bis 02.02.1978 öffentlich ausgelegen.
Münster (Westf.), den 03.02.1978

STADT MÜNSTER 108

(Ing. [grad.] Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann